

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hu.-Nonnenroth

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Hu.-Nonnenroth
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins
3. Der Sitz des Vereins ist Hungen, Stadtteil Nonnenroth

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Hu.-Nonnenroth hat die Aufgabe;
 - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Nonnenroth zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus;

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den passiven Mitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die jeweilige Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder das 65. Lebensjahr erreicht haben, nachdem sie ehemals mindestens 25 Jahre aktiv waren. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein und dem Feuerlöschwesen bekunden wollen.
6. Jedes Mitglied erhält nach offiziellem Eintritt eine gültige Vereinssatzung ausgehändigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein und ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§6 Mittelherkunft

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht;

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind;

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Sie hat mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung stattzufinden und ist mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem oder einem Präsidiumsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentlich Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden oder der Präsidiumsmitglieder, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages bei Bedarf.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung.

5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Ernennen von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag mindestens eines wahlberechtigten Mitglieds, haben Wahlen in der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Vereinsvorsitzender, stv. Vorsitzender, Präsidiumsmitglieder, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Auf Antrag mindestens eines wahlberechtigten Mitglieds, hat die Wahl geheim zu erfolgen. Im Fall, dass mehrere Mitglieder zur Kandidatur bereit stehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden/Präsidium zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vereinsvorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den zwei Beisitzern,
 - f) oder bei Wahl von drei Präsidiumsmitgliedern, von denen einer der Sprecher ist, wird der Vorstand mit dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern ergänzt.

Ferner gehören dem Vereinsvorstand kraft Amtes an;

- a) der Wehrführer,
 - b) der stellv. Wehrführer,
 - c) der Jugendfeuerwehrwart,
 - d) der Gerätewart,
 - e) Mitglied der Alters- u. Ehrenabteilung
 - f) den Beisitzern
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 3. Der Vorsitzende bzw. das Präsidium lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die wesentlichen Themen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Leiter der Versammlung (war früher: ihm) unterzeichnet wird.
 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Der Versammlungsleiter wird vor der Sitzung namentlich benannt und in der Niederschrift festgehalten.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste Vorsitzende und der stv. Vorsitzende bzw. das Präsidium, sowie der Rechnungsführer und der Schriftführer.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden/das Präsidiumsmitglied abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss darauf hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützigen Vereine des Ortsteils Hu.-Nonnenroth.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 07.02.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Satzung vom 23.02.2008 außer Kraft.

Für das Präsidium

Burkhard Paul

Markus Metzger

Tim-Daniel Stumpf